

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und  
Tourismus  
Sektion VI – Energie und Bergbau  
Abteilung VI/2 – Energie-Rechtsangelegenheiten  
Stubenring 1  
1010 Wien  
**Per E-Mail an: [Abt-62@bmnt.gv.at](mailto:Abt-62@bmnt.gv.at)**

Kontakt  
Dr. Christian Peter

DW  
210

Unser Zeichen  
PT – 02/2019

Ihr Zeichen  
BMNT-551.100/0009-VI/2/2019

Datum  
20.03.2019

## **Entwurf eines Grundsatzgesetzes über die Förderung zur Stromerzeugung aus Biomasse (Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf für ein Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz Stellung nehmen zu dürfen.

Oesterreichs Energie begrüßt die Nachfolgeregelung zur Unterstützung der Stromproduktion aus Biomasseanlagen. Diese Anlagen tragen wesentlich zur Versorgungssicherheit bei, da sie mit einem sehr hohen Anteil gesicherter Kraftwerksleistung erzeugen und damit einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung des Stromnetzes leisten.

Damit dieses Gesetzesvorhaben gelingt und um das positive Bemühen zur Verlängerung der Biomasseförderung zu unterstützen, weisen wir im Folgenden auf mehrere Problempunkte hin, die einer Lösung zugeführt werden sollten.

### **Grundsätzliches**

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält neue **Aufgaben für Verteilernetzbetreiber**, die mit den geltenden rechtlichen und organisatorischen Regelungen insbesondere hinsichtlich der Entflechtung von Verteilernetzbetreibern in Einklang zu bringen sind. Der Verteilernetzbetreiber ist gemäß den Vorschriften des EIWOG generell für die Verteilung von elektrischer Energie zuständig. Unter „Verteilung“ ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 77 EIWOG 2010 idgF der Transport von Elektrizität über Hoch-, Mittel- oder Niederspannungs-Verteilernetze zum Zwecke der Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung, zu

verstehen. Das bedeutet, dass der Netzbetreiber ausschließlich „Spediteur“ ist, jedoch nicht Verkäufer oder Käufer der elektrischen Energie sein kann und sein darf. Den Verteilernetzbetreiber trifft nach geltender Gesetzeslage zwar eine Anschlusspflicht, aber keine Versorgungspflicht. Der vorliegende Gesetzesentwurf steht dem insoweit entgegen, als der Verteilernetzbetreiber verpflichtet wird, den ihm angebotenen Ökostrom aus Ökostromanlagen zu kontrahieren und diesen abzunehmen. Auch wenn hier die Ökostromabwicklungsstelle als indirekte Stellvertreterin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auftritt, so trifft die Kontrahierungsverpflichtung den Verteilernetzbetreiber.

Der Verweis in den Erläuterungen zu § 4 des vorliegenden Gesetzesentwurfs geht insofern fehl, da die historische Abnahmeverpflichtung des Netzbetreibers durch die aktuell geltenden Entflechtungsbestimmungen sowie durch die Regelungen des Ökostromgesetzes längst überholt ist.

Weiters würden aufgrund der Festlegung der Höhe des Tarifs mittels Verordnung der Landesregierung bundesländerweit unterschiedliche Tarife für die von Biomasse-Anlagen erzeugte elektrische Energie entstehen, was letztlich zu einer **sachlich nicht begründbaren Ungleichbehandlung** der einzelnen Biomasse-Anlagen bzw. der Betreiber dieser Anlagen führen würde.

Das Ökostromgesetz 2012 wurde als staatliche Beihilfe (SA.33384) bei der Europäischen Kommission notifiziert und von dieser genehmigt. Die Notwendigkeit einer Notifizierung des Biomasseförderungsgrundsatzgesetzes sollte jedenfalls im Interesse der **Rechtssicherheit** im Vorhinein geklärt werden.

### **Ergänzend halten wir zu den einzelnen Bestimmungen fest:**

#### **Zum Anwendungsbereich (§ 3)**

Durch die Verweise in § 3 Abs. 2 sowohl auf § 12 Abs. 2 ÖSG als auch auf § 17 Abs. 2 ÖSG ist ein fünfjähriger Brennstoffliefervertrag erforderlich. Nachdem die Förderdauer jedoch nur 36 Monate beträgt, sollte auch die erforderliche Dauer des Brennstoffliefervertrages entsprechend verkürzt werden.

#### **Zur Abwicklung (§§ 4-6)**

Hier ist vorgesehen, dass der Verteilernetzbetreiber den angebotenen Ökostrom abnimmt und vergütet (§ 4 Abs. 1 und 2). § 4 Abs. 3 sieht vor, dass sich der Verteilernetzbetreiber der Ökostromabwicklungsstelle als indirekte Stellvertreterin bedient, welche auf eigenen Namen und eigene Rechnung auftritt. Demgegenüber ist in § 5 Abs. 5 geregelt, dass der Tarif von der Landesregierung zu bestimmen ist, und gemäß § 6 Abs. 1 über einen Zuschlag zum Netznutzungstarif eingehoben werden kann, welcher aber gemäß § 6 Abs. 2 zur Gänze an die Ökostromabwicklungsstelle abzuführen ist.

Diese Bestimmungen erscheinen insofern widersprüchlich, als der vorliegende Entwurf zunächst lediglich den Kontrahierungszwang des Verteilernetzbetreibers hinsichtlich des Abschlusses von Verträgen über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom mit dem

Betreiber von Ökostromanlagen vorsieht. Es fehlt jedoch eine Bestimmung hinsichtlich der Verpflichtung der Ökostromabwicklungsstelle zum Abschluss von Abnahmeverträgen mit den Verteilernetzbetreibern bezüglich des Ökostroms.

Es ist unklar, wer den Anlagenbetreibern den Ökostrom vergütet. Wenn die Ökostromabwicklungsstelle gegenüber den Anlagenbetreibern auf eigenen Namen und eigene Rechnung auftritt, bedarf es klarer Festlegungen hinsichtlich ihrer Verpflichtung, dass sie dem Anlagenbetreiber den Ökostrom vergütet bzw. dass die Ökostromabwicklungsstelle zur Abnahme des Ökostroms auf Basis der von den Landesregierungen (möglicherweise je Bundesland unterschiedlich) festgelegten Tarife verpflichtet ist. Es ist auch nicht geregelt, ob bei mehreren Verteilernetzbetreibern in einem Netzgebiet, bei denen unterschiedliche Aufwendungen anfallen, Ausgleichszahlungen zwischen den betroffenen Netzbetreibern geleistet werden sollen.

Wenn ein Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 2 verpflichtet ist, den abgenommenen Ökostrom zu vergüten, warum muss er dann die gemäß § 6 eingehobenen Mittel zur Gänze an die Ökostromabwicklungsstelle abführen? Selbst, wenn die Ökostromabwicklungsstelle wie in § 4 Abs. 3 festgelegt, dem Betreiber den erzeugten Ökostrom direkt vergütet, bleiben beim Verteilernetzbetreiber für Administration und Verrechnung Aufwendungen bestehen, welche dann nicht ersetzt werden.

Netzbetreiber unterliegen einem Regulierungsregime, welches Netzentgelte ausschließlich auf Basis der von der Regulierungsbehörde festgestellten Kosten eines „Fotojahres“ festlegt. Für die aktuelle Regulierungsperiode war das Geschäftsjahr 2016 relevant. In diesem Jahr gab es noch keine Verpflichtung der Netzbetreiber zur Übernahme von Ökostrom aus Biomasseanlagen. Aufwände des Netzbetreibers (Abschluss von Verträgen mit Anlagenbetreibern und der Ökostromabwicklungsstelle, Fahrplanmanagement, ...), welche damit in Zusammenhang stehen, sind darin nicht berücksichtigt. Die Abgeltung dieser Aufwendungen muss jedenfalls sichergestellt sein.

Diesbezügliche Verpflichtungen des Netzbetreibers wären im Verhältnis zum bisherigen Regulierungsregime ein Systembruch. Der Netzbetreiber schließt Verträge über die Netznutzung (bzw. über den Netzzugang) ab, nicht jedoch Stromabnahmeverträge und der Netzbetreiber handelt auch nicht mit Strom. Deshalb sollte auch in den Erläuterungen zu § 4 Abs. 3 klargestellt werden, dass die komplette Abwicklung über die Ökostromabwicklungsstelle erfolgt. Es sollte auch ausdrücklich vorgesehen werden, dass das Fahrplan- und Bilanzgruppenmanagement so wie bisher von der Ökostromabwicklungsstelle über die bereits eingerichteten Ökobilanzgruppen erfolgt.

### **Alternativvorschlag**

Wie aus obigen Ausführungen deutlich ersichtlich ist, wäre die Realisierung und Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfs mit erheblichen rechtlichen und administrativen Schwierigkeiten verbunden und wir sprechen uns nachdrücklich dafür aus, vom Konzept der Abnahmeverpflichtung für den Verteilernetzbetreiber abzusehen.

Stattdessen erlauben wir uns ein alternatives Modell vorzuschlagen, welches die Struktur des Ökostromgesetzes aufrechterhält, ohne die rechtlichen Zuständigkeiten und energiewirtschaftlichen Marktrollen der jeweiligen Marktteilnehmer abzuändern. Die Bundesländer setzen mit ihrer Kompetenz dort an, wo auf Bundesebene keine ausreichenden Möglichkeiten in Bezug auf die Mittelaufbringung für die Nachfolgetarife bestehen:

- Abnahmepflicht OeMAG: Liegt noch kein Vertrag gemäß § 13 ÖSG 2012 vor, so hat der Biomasse-Betreiber einen Vertrag gemäß § 13 ÖSG 2012 mit der Ökostromabwicklungsstelle über die Abnahme des erzeugten Ökostroms zum Marktpreis abzuschließen, welcher von der E-Control quartalsweise veröffentlicht wird, wenn der Biomasse-Anlagenbetreiber eine Länderförderung anstrebt.
- Gemäß § 37 ÖSG 2012 soll der gemäß § 13 abgenommene Ökostrom (inkl. Herkunftsnachweise) an die Stromhändler, soweit diese Endverbraucher in Österreich beliefern, zugewiesen werden.
- Die Bundesländer gewähren eine Förderung zur Abdeckung der Betriebskosten, die sich an der Ökostrom-Einspeisetarife-Verordnung (ÖSE-VO 2012) mit den für 2019 sicher ergebenden Tarifsätzen orientiert.
- Die Höhe der zu gewährenden Förderungen der Bundesländer orientiert sich an der Differenz zwischen dem sich ergebenden Nachfolgetarifen und dem erzielten Marktpreis durch die Ökostromabwicklungsstelle. Der Anlagenbetreiber erhält von jenem Bundesland, in welchem sich die Biomasse-Anlage befindet, diese Differenz als Förderung. Der sich daraus ergebende notwendige Förderbetrag wird von allen konzessionierten Verteilernetzbetreibern in einem Bundesland als „nicht beeinflussbare Kosten“ in den Netznutzungsentgelten berücksichtigt und von Endkunden eingehoben.
- Je Bundesland ist eine zuständige Förder-Abwicklungsstelle zu benennen. Diese verwaltet die notwendigen Fördermittel und legt den Verteilernetzbetreibern monatlich eine Rechnung über die von den Endkunden einzuhebenden Mittel.
- Die Förder-Abwicklungsstelle schließt die Förderverträge mit den Anlagenbetreibern ab.

### **Zur Vergütung und Mittelaufbringung (§§ 5, 6)**

§ 5 regelt die Festlegung von Fördertarifen und § 6 sieht die Festlegung von Zuschlägen zu den Systemnutzungsentgelten durch den jeweiligen Landeshauptmann vor. Mit dieser Konstruktion wäre es möglich, dass in den verschiedenen Ländern einerseits unterschiedliche Vergütungen für die Einspeisung ausbezahlt werden und andererseits unterschiedliche Zuschläge zu den Systemnutzungsentgelten eingehoben werden. Eine bundesweite Vereinheitlichung der Einspeisetarife und Förderzuschläge sollte daher sichergestellt sein, denn andernfalls wäre es möglich, dass Bundesländer mit vielen bzw. großen Ökostromanlagen im Gegensatz zu anderen Bundesländern mit wenigen oder kleinen Anlagen ihre Endverbraucher überproportional mit dem Zuschlag zum Netznutzungsentgelt belasten müssten. Das Gesetz enthält auch keine Hinweise betreffend der konkreten Zuschlagsermittlung der Höhe nach. Hier wären klare Regelungen notwendig, welche Mengen aus welchen Zeiträumen für die Kalkulation der erforderlichen Mittel herangezogen werden. Aufgrund der Bundeslandbezogenheit der Förderbeiträge wäre es auch möglich, dass Netzbetreibern, die in mehreren Bundesländern tätig sind (z.B. Netz

Oberösterreich ist in Oberösterreich, Salzburg, der Steiermark und Niederösterreich konzessionierter Netzbetreiber) erhöhte Administrationsaufwände entstehen.

Die in § 6 dargestellte Aufbringung der Mittel ist so zu gestalten, dass die Administration in der Abrechnung so einfach wie möglich gehandhabt wird. Derzeit werden die Ökostromförderbeiträge in mehreren Kategorien auf der Rechnung dargestellt (Ökostrompauschale und Ökostromförderbeiträge getrennt nach Leistung, Netznutzung und Netzverluste). Die Wortfolge „... proportional zum Ökostromförderbeitrag...“ in § 6 Abs. 1 darf nicht dahin verstanden werden, dass auf der Netzrechnung in Zukunft für diese neuen „Landesförderbeiträge“ mehrere Abrechnungszeilen generiert werden müssen. Im Sinne der allseits gewünschten einfachen Abrechnung wäre daher festzulegen, dass es sich bei dem angedachten Förderbeitrag um nur eine Position in der Abrechnung handeln darf.

Zu regeln wäre auch, dass der Netzbetreiber hinsichtlich des administrativen Aufwandes und möglicher Mehrkosten aufgrund zu geringer Netzzuschüsse schadlos gehalten wird. Entweder über den Vertrag mit der Ökostromabwicklungsstelle oder im Wege der Anerkennung etwaiger Mehrkosten bei der Kostenprüfung (nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 59 Abs 6 EIWOG).

Der Verweis in § 5 Abs. 5 auf § 18 Abs. 6 ÖSG, in dem festgelegt ist, dass ein Gutachten zur Bestimmung der Tariffhöhe vorgesehen ist, sollte gestrichen werden. Der Verweis auf § 17 Abs. 4 ÖSG wäre völlig ausreichend.

§ 5 Abs. 6 sieht vor, dass im Falle der Einspeisung elektrischer Energie aus Ökostromanlagen, die unter Verwendung von Primärenergieträgern gemäß allen fünfstelligen Schlüsselnummern der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 des ÖSG 2012, die mit SN 171 beginnen, betrieben werden, die Tarife eine Reduktion um 10 % erfahren.

Damit würde sich die kontroverse und teilweise bereits gegenteilig ausjudizierte Sichtweise manifestieren, dass es für die Beurteilung eines Stoffes als „Biomasse“ nicht auf die vollständige biologische Abbaubarkeit ankomme, sondern auf dessen Schlüsselnummer in den Tabellen der Anlage 1 zum ÖSG. Das Abstellen im Entwurf auf die Schlüsselnummer, insbesondere jene beginnend mit 171, ist nicht nachvollziehbar. So handelt es sich beispielsweise bei „Rinde“ (Schlüsselnummer 17101 gemäß Tabelle 2 der Anlage 1), im Gegensatz zu anderen in der Anlage 1 angeführten Stoffen, wie etwa „Holz (z.B. Pfähle und Masten), teerölimprägniert“ / Schlüsselnummer 17209, um einen biologisch gänzlich abbaubaren Stoff, der auch als solcher abschlagsfrei zu vergüten wäre.

§ 5 Abs. 6 des Entwurfs sollte daher zur Gänze entfallen.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Oesterreichs Energie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Leonhard Schitter  
Präsident



Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin

#### **Über Oesterreichs Energie**

Oesterreichs Energie vertritt seit 1953 die gemeinsam erarbeiteten Brancheninteressen der E-Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle in Energiefragen arbeiten wir eng mit politischen Institutionen, Behörden und Verbänden zusammen und informieren die Öffentlichkeit über Themen der Elektrizitätsbranche.

Die rund 140 Mitgliedsunternehmen erzeugen mit rund 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr als 90 Prozent des österreichischen Stroms mit einer Engpassleistung von über 25.000 MW und einer Erzeugung von rund 68 TWh jährlich, davon 72 Prozent aus erneuerbaren Quellen.